

Hafenordnung

für den Hafenbereich der Marina am Geierswalder See

- Stand 13.07.2023 -

1. Inhalt
 2. Geltungsbereich / Hafenverwaltung / Öffnungszeiten
 - 2.1. Geltungsbereich
 - 2.2. Gültigkeit
 - 2.3. Hafenverwaltung
 - 2.4. Öffnungszeiten
 3. Allgemeine Regeln / Zugang Nutzung / Bedienung der Hafeneinrichtungen
 - 3.1. Allgemeine Bestimmungen
 - 3.2. Betreten und Befahren des Land-Geländes und Parken/Verkehrsregeln
 - 3.3. Betreten und Befahren des Wasser-Geländes und Liegeplatzregeln
 - 3.4. Steganlagen und Liegeplatz
 - 3.5. Landliegeplätze
 - 3.6. Slipanlage mit Beladungssteg
 - 3.7. Landstromanschluss
 4. Gebühren
-

1. Inhalt

Diese Hafenordnung wird vom Zweckverband Lausitzer Seenland (ZV LSS) erlassen, um die Grundlage für ein respektvolles Miteinander im Hafen zu schaffen, nicht um unnötig Zwang auszuüben oder die Nutzer zu reglementieren. Das individuelle Freiheitsbedürfnis des Einzelnen muss dort aufhören, wo das des anderen anfängt. Außerdem dienen die Bestimmungen der Hafenordnung der Sicherheit der Nutzer und der Anlagen. Wir bitten deshalb folgende Regeln einzuhalten.

2.1. Geltungsbereich

- Die Bestimmungen der Hafenanordnung sind für alle Personen, welche die Hafenanlage betreten oder befahren, verbindlich (persönlicher Geltungsbereich).
- Die Hafenanordnung gilt für die in der Verantwortung des ZV LSS stehenden Bestandteile der Hafenanlage:
 - äußere L-förmige Steganlage
 - umzäunter Landliegeplatz
 - Slipanlage mit Landgang und Schwimmsteg
 - landseitige Verkehrswege
 - Trailer-Parkplatz
- Der der Liegeplatz der MSY Seabreeze, der im Hafenbecken liegende Schwimmsteg sowie der Bootskran werden von der Gemeinde Elsterheide bewirtschaftet. Auf den öffentlichen Wegen/Rampen/Treppen nimmt zudem das Ordnungsamt der Gemeinde Elsterheide seine ordnungsrechtlichen Aufgaben wahr.
- Die Hafenaufsicht wird von den Hafenmeistern des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen für den in **Anlage 1** blau markierten Hafenbereich wahrgenommen. Für den in **Anlage 1** gelb markierten Hafenbereich übt die Gemeinde Elsterheide und für den grün markierten Hafenbereich der 1. Wassersportverein Lausitzer Seenland e.V. die Hafenaufsicht aus.
- Zur Hafenaufsicht gehört u.a.:
 - die Überwachung der Benutzung der Hafen-, Steg- und Slipanlagen und des Verkehrs im Hafen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen,
 - die Berechtigung, von den Fahrzeugführern sowie sonstigen Personen, unter deren Obhut das Boot steht, Auskunft über die für das Liegen im Hafen erforderliche Daten, das Vorlegen des Bootsführerscheins und der Bootshaftpflichtversicherung zu verlangen und einzusehen, und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit das Boot zu betreten und zu besichtigen,
 - die Zuweisung von Liegeplätzen, der Verweis vom Hafen, das Räumen von Bootsliegeplätzen und Abschleppen von störenden Fahrzeugen, der Einzug von Entgelten für die Hafen- und Slipanlagen, die Überwachung des Betriebes der Hafenanlagen
- Verstöße gegen die Hafenanordnung, sowie Nichtbefolgung der Anweisungen des Personals des Bootshafens haben die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Hausrechts zur Folge.

2.2. Gültigkeit

Die Hafenanordnung ist Bestandteil aller Nutzungsverträge für Dauerlieger, Landlieger, Gastlieger und alle Nutzer der Hafenanlage. Sie kann vom ZV LSS laufend den Erfordernissen angepasst werden. Veränderungen treten mit ihrer Bekanntgabe durch Aushang am Hafenmeisterbüro oder in einer anderen geeigneten Form sofort in Kraft. Jeder Liegeplatzinhaber erkennt diese Hafenanordnung mit Abschluss des Nutzungsvertrages an.

2.3. Hafenanverwaltung

Der Betreiber des Hafens des in **Anlage 1** blau markierten Hafenbereichs und damit der Verwalter der sich hier befindlichen Hafenanlagen ist der Zweckverband Lausitzer Seenland Sachsen, geschäftsansässig in der Friedrichsstraße 12 in 02977 Hoyerswerda.

Der Betreiber und Eigentümer des im Hafenbecken liegenden Schwimmsteges und des Bootskranes des in **Anlage 1** gelb markierten Bereiches ist die Gemeinde Elsterheide mit dem

Verwaltungssitz in der Straße Am Anger 36 in 02979 Elsterheide. Für diese Anlagen haftet die Gemeinde Elsterheide eigenständig.

Der Betreiber (zum Teil auch Eigentümer) des in **Anlage 1** grün gekennzeichneten Bereichs ist der 1. Wassersportverein Lausitzer Seenland e.V. Dieser kann von der Hafenordnung abweichende Regelungen für seine im Eigentum befindlichen Flächen und Baulichkeiten treffen, wofür der Verein eigenständig haftet.

2.4. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind im Aushang vor dem Hafenmeisterbüro zu finden.

3. Allgemeine Regeln / Zugang Nutzung / Bedienung der Hafeneinrichtungen

3.1. Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Saison (und damit auch der Hafenbetrieb) beginnt am 01.04. und endet am 31.10. eines jeden Jahres, kann aber witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden.
- b) Im Falle einer stattfindenden Regatta gelten besondere Bestimmungen, die beim Hafenmeister zu erfragen sind.
- c) Das Überwintern von Booten im Hafenbecken ist nicht gestattet.
- d) Das Übernachten auf Kajütbooten im Hafen ist gestattet. Besucher sind vorher beim Hafenmeister anzumelden.
- e) Das Aufstellen von Zelten und Wohnmobilen und Übernachten darin ist auf den im Gebiet ausgewiesenen Campingplätzen in Abstimmung mit dem Betreiber des Campingplatzes gegen Entgelt möglich.
- f) Das Betreten und Befahren des gesamten Hafengeländes geschieht auf eigene Gefahr; für Unfälle, Diebstahl oder Beschädigungen übernimmt der Betreiber keinerlei Haftung. Der Betreiber haftet ausschließlich bei von ihm durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz herbeigeführten Schäden.
- g) Jeder Benutzer des Hafens hat sich so zu verhalten, dass Belästigungen, Verschmutzungen, Gefährdungen und Beschädigungen vermieden werden. Verunreinigungen des Hafens sind verboten. Für den Abtransport seines Mülls hat jeder Nutzer selbst zu sorgen oder die hierfür bereitgestellten Abfallbehälter zu nutzen.
- h) Der Hafenmeister des ZV LSS und die von ihnen beauftragten Personen üben für den in **Anlage 1** blau markierten Hafenbereich das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Die Gemeinde Elsterheide übt für den in Anlage 1 gelb markierten Hafenbereich und der 1. Wassersportverein Lausitzer Seenland e.V für den in **Anlage 1** grün markierten Hafenbereich das Hausrecht aus.
- i) Das Töten und Entsorgen von Tieren und Tierteilen (bspw. Fische) ist im Hafengebiet verboten.
- j) Die Verunreinigung des Hafens und der Steganlagen sind verboten. Feste Gegenstände wie Draht, Eisenteile, Schiffsteile, Unrat, Abfälle aller Art dürfen nicht in den See geworfen werden. Öl, ölhaltiges Wasser (Bilgenwasser), Ölrückstände, Farbe, Benzin oder andere flüssige Brennstoffe (Diesel) dürfen weder in den See gepumpt, ausgeschüttet, noch abgeleitet werden. Für Schäden, die durch Nichteinhaltung der Vorschriften entstehen, haftet der Verursacher.
- k) Im Hafenbereich sind das Baden, Tauchen, ins Wasser springen sowie Angeln nicht gestattet. Das Angeln von den Stegen aus ist ebenfalls verboten.
- l) Grillen und offenes Feuer sind in der gesamten Anlage verboten. Hierfür ist ein Grillplatz vorhanden, dessen kostenpflichtige Benutzung mit dem Hafenmeister abzustimmen ist.

- m) Das dauerhafte Ablegen und Abstellen von Privatsachen wie Badebooten, Fahrrädern usw. sind auf dem gesamten Gelände nicht erlaubt.
- n) Eltern sind verpflichtet, die volle Aufsicht über ihre Kinder zu gewährleisten.
- o) Es ist verboten, fremde Boote und andere Wasserfahrzeuge zu betreten, die Böschungen zu beschädigen oder mit Steinen zu werfen. Von diesem Betretungsverbot sind der Hafenmeister und von ihm beauftragte Personen ausgenommen, wenn es der Gefahrenabwehr dient und es die Sicherheit und Ordnung im Hafen erforderlich machen.
- p) Hunde sind stets an der Leine zu führen und sollen so gehalten werden, dass niemand belästigt, behindert oder gefährdet wird. Die Hinterlassenschaften der Hunde sind vom Halter bzw. Ausfühler sofort zu entfernen.
- q) Im Hafengebiet besteht für alle Führer von Kfz und Bootsführer Meldepflicht von verschuldet oder unverschuldet verursachten Beschädigungen der Hafenanlage, an Booten und auf dem Parkplatz.
- r) Der Bootsführer und seine Begleiter sind für die Einhaltung der Hafenordnung, auch seitens seiner Besucher oder Mitsegler, verantwortlich.
- s) Unser Hafen liegt in der Nähe eines Landschafts- und Vogelschutzgebietes. Bitte beachten Sie die „Goldenen Regeln“ für alle Wassersportler.
- t) Der Liegeplatznutzer verpflichtet sich, keine Anstriche zu verwenden, die den gesetzlichen Vorschriften widersprechen. Der Liegeplatznutzer haftet für Schäden, die durch die Verwendung rechtswidriger Anstriche entstehen gegenüber dem Betreiber.
- u) Es ist grundsätzlich untersagt, ohne Absprache mit dem Hafenmeister Zettel und Anschläge in jeder Form an Bäumen, Zäunen, Pfählen, Planken etc. innerhalb des Hafengeländes anzubringen
- v) Das Waschen von Kraftfahrzeugen, Booten und die Ausführung von Reparaturen auf dem Parkplatz und im Hafengelände sind grundsätzlich untersagt. Im Bedarfsfall ist die Abstimmung mit dem Hafenmeister erforderlich.
- w) Zur Benutzung des im Eigentum des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen befindlichen Multifunktionsgebäudes können beim Hafenmeister Karten gegen ein tägliches Nutzungsentgelt erworben werden. Mitglieder, Wasser-Liegeplatz-Inhaber und Besucher des 1. Wassersportverein Lausitzer Seenland e.V. werden gebeten, das im Eigentum des Wassersportvereins befindliche Boots- und Funktionalgebäude zu benutzen, es sei denn, sie sind explizit Gäste/Wasserwanderer auf den seitens des Zweckverbandes Lausitzer Seenland verwalteten Wasserliegeplätzen für Tages- bzw. Wochengäste.
- x) Die Toiletten sind sauber zu halten. Wasserhähne sind sofort nach Gebrauch zu schließen. Die sanitären Anlagen sind in der Wintersaison geschlossen.
- y) Von der Wasserseite kommende Wasserwanderer, die an der Steganlage bzw. im Hafen eintreffen, nutzen zum Festmachen die dafür ausgewiesenen Liegeplätze für Wasserwanderer, sofern ihnen der Hafenmeister nicht einen anderen Platz zuweist. Unmittelbar nach Festmachen haben sich die Ankommenden beim Hafenmeister zu melden und eine Liegeplatzgebühr zu entrichten.
- z) Nutzungsentgelte für Dauerliegeplätze auf dem Wasser und die Landliegeplätze im eingezäunten Bereich werden in separaten Vereinbarungen mit den jeweiligen Nutzern geregelt.

3.2. Betreten und Befahren des Land-Geländes und Parken/Verkehrsregeln

- a) Es gilt die Straßenverkehrsordnung.
- b) Das Hafengelände darf nur zum Bootsan- bzw. -abtransport befahren werden. Auf dem Hafengelände herrscht ein eingeschränktes Halteverbot, außer auf dem extra gekennzeichneten kostenpflichtigen Parkplatz und, im Falle einer vertraglichen Berechtigung, auf dem eingezäunten Landliegeplatz für Boote (siehe Karte **Anlage 1**)
- c) Die Höchstgeschwindigkeit auf dem gesamten Gelände beträgt 20 km/h und ist bei entsprechendem Besucherverkehr situationsgerecht anzupassen.

3.3. Betreten und Befahren des Wasser-Geländes und Liegeplatzregeln

- a) Das Befahren des Hafenbeckens unter Segel ist verboten.
- b) Ein- und auslaufende Boote dürfen im Bereich der Hafen- und Steganlagen nur mit kleinster Fahrstufe (max. 7 km/h) fahren.
- c) Auf dem sächsischen Teil des Geierswalder Sees sind die Regelungen der Sächsischen Schifffahrtsverordnung in der jeweils gültigen Version zu beachten.
- d) Auslaufende Boote haben grundsätzlich Wegerecht vor einlaufenden Booten.
- e) Vor Auslaufen von Booten hat sich jeder Bootsführer über die Gegebenheiten des Gewässers (Genehmigungen, Einschränkungen, Befahrbarkeitsgrenzen) und den aktuellen Wetterbericht zu informieren.
- f) Boote sind mit größter Sorgfalt und angepasster Geschwindigkeit zu manövrieren, so dass kein für andere Boote schädlicher Wellenschlag entsteht.
- g) Die Zufahrten zu den Boxen/Liegeplätzen sind freizuhalten.
- h) Unnötiges Kreuzen im Hafenbecken ist untersagt.
- i) Auf festgemachten Booten darf die Schiffsschraube nur zu kurzfristigen Erprobung in Gang gesetzt werden.

3.4. Steganlagen und Liegeplatz

- a) Die Tür zur Steganlage ist während der Wassersportsaison in der Nacht, also in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, verschlossen zu halten. Außerhalb der genannten Saison ist die Tür ganztägig geschlossen zu halten.
- b) Jeder Bootseigner ist selbst für die ordnungsgemäße Vertäuung seines Bootes verantwortlich, so dass es auch bei extremen Witterungs- und Wasserverhältnissen sicher liegt. Besonders ist darauf zu achten, dass durch eine an den Wasserpegel angepasste Vertäuung Kollisionen mit Nachbarbooten und den Stegen vermieden werden. An jedem Boot sollen die erforderlichen Fender angebracht sein.
- c) Eigenmächtige (= ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Betreibers) Veränderungen an den Steganlagen etc. sind nicht gestattet. Dazu zählt auch das Anbringen von Leitern, Rosten, Klampen, Pollern, Fußmatten etc.

3.5. Landliegeplätze

- a) Das Tor ist stets verschlossen zu halten.
- b) Die Höchstgeschwindigkeit auf dem gesamten Gelände beträgt Schrittgeschwindigkeit.
- c) Es gilt die Straßenverkehrsordnung.

3.6. Slipanlage mit Beladungssteg

- a) Unmittelbar östlich neben der Slipanlage befindet sich die mit einem Schild gekennzeichnete Löschwasserentnahmestelle der Feuerwehr. Auf Anweisung der Feuerwehr und/oder des Hafenmeisters bzw. Mitarbeitern der Gemeinde Elsterheide sind Zufahrt, Wendepplatz und Slipanlage unverzüglich von allen Fahrzeugen und Personen zu räumen. Die markierte Aufstellfläche für die Feuerwehr auf dem Wendepplatz ist stets freizuhalten.
- b) Die Zufahrt zur Slipanlage im Bereich der Schranke ist grundsätzlich freizuhalten. Die Slipanlage kann nach vorheriger Anmeldung beim Hafenmeister während der Geschäftszeiten und nach Entrichtung einer Gebühr benutzt werden. Kraftfahrzeuge dürfen die Zufahrt zur Slipanlage und die Anlage selbst nur für ein zügiges Zuwasserlassen oder das Auslippen eines Wasserfahrzeuges belegen.

- c) Die Schranke zur Slipanlage wird nur vom Hafenmeister, von ihm beauftragten Personen, der Feuerwehr und gegebenenfalls außerhalb der Saison (entsprechend der vertraglichen Regelungen) von externen Vertragspartnern bedient.
- d) Gegen Gebühr können Nutzer vom Hafenmeister jedoch QR-Codes für die eigenständige Öffnung der Schranke erwerben. Bei technischen Problemen sind eigene Handlungen zu unterlassen und zunächst der Hafenmeister oder die Geschäftsstelle des ZV LSS zu informieren.
- e) Nutzung der Slipanlage ist nur bis zu einem maximalen Gewicht von 7,5 t (Boot inkl. Trailer oder Slipwagen) erlaubt.
- f) Vor dem erstmaligen Einlassen eines Bootes und nach Aufforderung sind dem Hafenmeister ein gültiger Bootsführerschein, die Bootspapiere und der Nachweis der Bootshaftpflichtversicherung vorzulegen.
- g) Das Anlegen am Beladungssteg ist lediglich für das Slippen eines Wasserfahrzeuges erlaubt.
- h) Nach Benutzung der Slipanlage muss der hierfür benötigte Slipwagen/Trailer zwingend auf dem Trailerparkplatz oder dem Landliegeplatz des ZV LSS abgestellt werden. Sind keine Stellplätze verfügbar, ist dafür zu sorgen, dass durch Abstellen des Trailers an einem anderen Ort keine Zeitverzögerungen für andere Nutzer entstehen.
- i) Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
- j) Bitte achten Sie auf die Rutschgefahr an der Rampe und auf den Stegen insbesondere bei Nässe. **Der Zutritt bei Sturm und Eisgang ist verboten!**
- k) Bei dem Beladungssteg handelt es sich um einen Schwimmsteg, d. h. dessen Lage ist abhängig vom Wasserspiegel und der Wellenhöhe. Bei widrigen Wetterbedingungen kann es daher zu einer merklichen Auf- und Ab-Bewegung des Schwimmsteges kommen. Diesbezüglich anfällige Personen sollten den Schwimmsteg in solchen Situationen nicht betreten. Dies gilt gleichfalls für alle körperlich eingeschränkten Personen, beispielsweise für Sehbehinderte bei einsetzender Dunkelheit.
- l) Bei Wellengang kann es am Übergang zwischen Schwimmstegen zu einem schlagartig veränderten Höhenniveau kommen. Im Bereich des Übergangs (Schleppblech) ist daher besondere Vorsicht beim Begehen oder beim Befahren mit Rollstühlen zu achten und im Zweifelsfall die Hilfe von weiteren Personen in Anspruch zu nehmen.
- m) Beim Anlegen, Festmachen und Betreten/Verlassen von Wasserfahrzeugen vom Beladungssteg sind die vorherrschenden Wetterverhältnisse einzukalkulieren.
- n) Der Hafenmeister ist befugt, den Betrieb der Slipanlage bei widrigen Wetterbedingungen und bei absehbaren Gefahren für Personen und die Hafenanlagen einzustellen. Dies gilt insbesondere für das Einslippen von Booten. Bei Niedrigwasser und Hochwasser kann der Betrieb ebenfalls eingestellt und das Betreten der Anlage vom Hafenmeister untersagt werden. Entsprechende Hinweisschilder/Absperrungen sind zu beachten.
- o) Bei Notfällen ist unverzüglich der Notruf zu wählen bzw. je nach Situation Erste Hilfe zu leisten. Am Ende des Steges befindet sich hierfür ein Rettungsring und eine Rettungsleiter (weitere im Hafenbecken). Beim Hafenmeister stehen ein Erste-Hilfe-Set, eine Augenspülstation und Feuerlöscher bereit.

3.7. Landstromanschluss

- a) Auf der Steganlage für Dauerlieger und Wasserwanderer befinden sich Versorgungsäulen zur Stromversorgung, die über Münzeinwurf zur Stromentnahme berechtigen.
- b) Kabel sind so auf dem Steg und dem Gelände zu verlegen, dass kein Unfallrisiko entsteht.
- c) Es dürfen dabei ausschließlich folgende Kabel verwendet werden: AT-N07V3V3-F 3G2,5 oder H07RN-F 3G2,5, Länge maximal 20 m, ausschließlich mit CEE-Stecker. Die Verwendung von Kabeltrommeln, Verlängerungen oder Zusatzadaptern ist nicht gestattet. Für Schäden haftet der jeweilige Benutzer in vollem Umfang.

- d) Das Betreiben von Heizgeräten, Kaffeemaschinen und sonstigen Geräten zum Kochen an den Elektroanschlüssen ist verboten.
- e) Eine Lagerung von Lithium-Ionen-Batterien, Brennstoffen, Ölen sowie in größerem Umfang auch von Reinigungsmitteln und anderen Chemikalien ist auf dem gesamten Hafengelände und in den Booten nicht gestattet.

4. Gebühren

- a) Die Liegeplatz-, und die Slipanlagenutzung sowie die Nutzung des Parkplatzes und des Sanitärbereiches im Servicegebäude sind gebührenpflichtig. Es gelten die einheitlichen Nutzungsbedingungen des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen in der jeweils gültigen Form.
- b) Die Gebühren sind beim Hafenmeister oder bei den von ihm beauftragten Personen zu entrichten und mittels Quittung zu bestätigen. Die Gebühren für die Nutzung des Parkplatzes können außerdem über die Parkster-App entrichtet werden.

Einen erholsamen Aufenthalt wünscht Ihnen Ihr



Friedrichsstraße 12
02977 Hoyerswerda
Telefon Geschäftsstelle: 03571 - 6054302
Telefon Hafenmeister: 01520 - 4794534
www.zweckverband-lss.de